



Kirchliches Amtsblatt

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN LÜBECK

II. Band

Ausgegeben am 15. März 1973

Nr. 1/1973

I. Staatsgesetze

II. Kirchengesetze und Verordnungen

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Lehrvikariats in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 13. Dezember 1972

Änderung der Ordnung für die theologischen Prüfungen vom 13. Dezember 1972

III. Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Verordnung zur Regelung des Lehrvikariats vom 1. Juli 1966
in der Fassung vom 19. Mai 1971 und
in der Fassung vom 13. Dezember 1972

Bekanntmachung der Ordnung für theologische Prüfungen vom 17. Mai 1967
in der Fassung vom 3. Dezember 1969 und
in der Fassung vom 13. Dezember 1972

Verwaltungsvereinbarung
zwischen dem Land Schleswig-Holstein
und
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins,
der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck und
der evangelisch-lutherischen Landeskirche Eutin

über
die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichtes
in öffentlichen Schulen durch kirchliche Lehrkräfte
vom 15. Januar 1973

Bekanntmachung zur Kirchhofsordnung der Kirchengemeinde Behlendorf

IV. Kirchliche Organe

Vertreter in der 5. Generalsynode der Vereinigten
Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands
Verfassungsgebende Synode der Nordelbischen
Evang.-luth. Kirche
Synodalkommission der Nordelbischen Evang.-luth.
Kirche

Kammer für Amtszucht der evangelisch-lutherischen
Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg
Synode
Wahlkollegium
Rechtsausschuß
Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit
Missionsbeirat
Heimvorstand des Christophorushauses Bäk

V. Personalnachrichten

VI. Mitteilungen

I. Staatsgesetze

II. Kirchengesetze und Verordnungen

Verordnung

zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Lehrvikariats in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck
Vom 13. Dezember 1972

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Pastoren in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 1. April 1966 (KABL. 1966 S. 171), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. März 1969 (KABL. 1969 S. 269) verordnet die Kirchenleitung:

Artikel I

Die Verordnung zur Regelung des Lehrvikariats in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 1. Juli 1966 (KABL. 1967 S. 233) in der Fassung vom 19. Mai 1971 (KABL. 1971 S. 53) wird wie folgt geändert:

- a) § 1 Absätze 3 bis 5 werden gestrichen.
b) Es werden folgende neue Absätze 3 und 4 angefügt:
„(3) Der Vikar hat über seine Tätigkeit im Lehrvikariat ein Tagebuch (Amtskalender) zu führen und dieses dem Vikariatsleiter auf Verlangen vorzulegen.
(4) Über jeden Ausbildungsabschnitt wird von dem jeweiligen Vikariatsleiter (§ 6) bzw. Leiter der Arbeitsstätte (§ 18) ein Gutachten erstellt.“
- § 4 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Der Vikar hat in Berufs- und Lebensführung nach seiner geistlichen Existenz zu fragen; der Vikariatsleiter

wird ihm dazu Hilfe anbieten.“

- § 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„In seelsorgerlichen Angelegenheiten steht es dem Vikar frei, sich an den Bischof oder den Vikariatsleiter zu wenden.“
- In § 6 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Vikariatsleiter werden durch den Bischof im Benehmen mit der Kirchenleitung bestellt.“
- In § 14 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„Für die Studientage im Studienseminar sind keine gemeindlichen Verpflichtungen anzusetzen. Während des Gemeindevikariats hat der Vikar Anspruch auf einen freien Tag, der als Studientag benutzt werden kann. Absprachen über einen freien Montag nach Sonntagsdiensten werden durch diese Regelung nicht berührt.“
- In § 15 Satz 1 werden die Worte „sechsmonatige Sonderausbildung“ durch „Sonderausbildung von insgesamt 6 Monaten“ ersetzt.
- a) In § 16 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:
„Die Sonderausbildung umfaßt das Schulvikariat an einer Lübecker Schule.“
b) § 16 Buchstabe b) wird gestrichen.
c) Der bisherige Buchstabe c) wird Buchstabe b), der bisherige Buchstabe d) wird Buchstabe c), der bisherige Buchstabe e) wird Buchstabe d), der bisherige Buchstabe f) wird Buchstabe e), der bisherige Buchstabe g) wird Buchstabe f), der bisherige Buchstabe h) wird Buchstabe g).

- d) Es wird folgender neuer Buchstabe h) angefügt:
„h) Projekteinsatz einzeln oder im Team zur Vorbereitung der wissenschaftlichen Hausarbeit nach Maßgabe der Bestimmungen der Ordnung für die theologischen Prüfungen.“
8. In § 17 Satz 1 werden die Worte „nach Rücksprache mit dem Ausbildungsdezernenten“ durch „im Benehmen mit der Kirchenleitung“ ersetzt.
 9. Die Überschrift zu Teil IV erhält folgenden Wortlaut: „Studienseminar.“
 10. In § 19 werden die Worte „dem Ausbildungsdezernenten“ durch „der Kirchenleitung“ ersetzt.
 11. § 20 wird gestrichen.
 12. Der bisherige § 21 wird § 20.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1973 in Kraft.

Lübeck, den 15. Januar 1973

Die Kirchenleitung
gez. Göldner
Oberkirchenrat

Anderung der Ordnung für die theologischen Prüfungen vom 13. Dezember 1972

Auf Grund von § 16 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Pastoren in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 1. April 1966 (KABl. 1966 S. 171 — zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. März 1969 — KABl. 1969 S. 269) erläßt die

Kirchenleitung folgende Änderung der Ordnung für die theologischen Prüfungen vom 17. Mai 1967 (KABl. 1967 S. 225) in der Fassung vom 3. Dezember 1969 (KABl. 1970 S. 8):

I.

1. In § 3 Absatz 1 Buchstabe b) werden die Worte „nach Rücksprache mit dem Ausbildungsleiter und“ durch „im Benehmen mit“ ersetzt.
2. § 3 Absatz 1 letzter Satz wird gestrichen.
3. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Vikar hat während der Vikariatszeit binnen einer Frist von zwei Monaten eine wissenschaftliche Hausarbeit anzufertigen, die den Umfang von 40 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten soll. Die Arbeit ist spätestens zwei Monate vor Beginn der mündlichen Prüfung der Prüfungskommission vorzulegen. Das Thema der Arbeit wird von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission im Benehmen mit der Kirchenleitung nach Rücksprache mit dem Vikar festgelegt.“
4. Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
„(3) Der Vikar hat allen Arbeiten die Versicherung hinzuzufügen, daß er sie ohne fremde Hilfe angefertigt und sich anderer als der von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient habe.“

II.

Diese Änderung tritt am 1. März 1973 in Kraft.

Lübeck, den 15. Januar 1973

Die Kirchenleitung
gez. Göldner
Oberkirchenrat

III. Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Verordnung zur Regelung des Lehrvikariats vom 1. Juli 1966 in der Fassung vom 19. Mai 1971 und in der Fassung vom 13. Dezember 1972.

Nachstehend wird die Verordnung zur Regelung des Lehrvikariats vom 1. Juli 1966 (KABl. 1967, S. 233) in der Fassung der Änderungen vom 19. Mai 1971 (KABl. 1971, S. 53) und in der Fassung vom 13. Dezember 1972 bekanntgemacht.

Lübeck, den 15. Januar 1973

Die Kirchenleitung
gez. Göldner
Oberkirchenrat

Verordnung zur Regelung des Lehrvikariats in der ev.-luth. Kirche in Lübeck vom 1. Juli 1966 in der Fassung vom 19. Mai 1971 und in der Fassung vom 13. Dezember 1972

Artikel I

Teil I: Allgemeines

§ 1

(1) Nach dem Bestehen der ersten theologischen Prüfung hat jeder Kandidat der Theologie, der in den Vorbereitungsdienst der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck aufgenommen worden ist, eine 2jährige Ausbildung zu durchlaufen.

(2) Während der Ausbildungszeit führt der Kandidat die Bezeichnung „Vikar“. Die Ausbildungszeit wird als Lehrvikariat bezeichnet. Sie dient der Einführung des Vikars in die Aufgaben des geistlichen Dienstes. Das Lehrvikariat ist keine Entlastung für den Vikariatsleiter.

(3) Der Vikar hat über seine Tätigkeit im Lehrvikariat ein Tagebuch (Amtskalender) zu führen und dieses dem Vikariatsleiter auf Verlangen vorzulegen.

(4) Über jeden Ausbildungsabschnitt wird von dem jeweiligen Vikariatsleiter (§ 6) bzw. Leiter der Arbeitsstätte (§ 18) ein Gutachten erstellt.

§ 2

Der Vikar soll sich mit den Arbeiten der Diakonie, der Inneren Mission, der Weltmission und anderer kirchlicher Werke bekannt machen. Hierbei soll auf Lebensweg und Fähigkeit des Vikars Rücksicht genommen werden.

§ 3

Die Einführung in gesellschaftliche Probleme bildet einen wichtigen Bestandteil des Vikariates. Dazu dient neben dem Studium einschlägiger Werke z. B. auch der Besuch von Gerichtsverhandlungen und die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen politischen und sozialen Charakters sowie der Besuch von Veranstaltungen, die einen antichristlichen Charakter haben. Besonders über Veranstaltungen der zuletzt genannten Art soll der Vikariatsleiter mit dem Vikar ausführlich sprechen.

§ 4

(1) Der Exegese des Alten und Neuen Testaments sowie der Beschäftigung mit den Fragen des Bekenntnisstandes der Landeskirche kommt besondere Bedeutung zu. Der Vikar hat in Berufs- und Lebensführung nach seiner geistlichen Existenz zu fragen; der Vikariatsleiter wird ihm dazu Hilfen anbieten.

(2) Der Vikariatsleiter bespricht mit seinem Vikar, welche theologischen Werke der Vikar durcharbeiten und in Form von Kurzreferaten dem Vikariatsleiter vortragen soll.

§ 5

Der dienstliche Schriftwechsel zwischen der Kirchenleitung und dem Vikar geht über den Vikariatsleiter. In seelsorgerlichen Angelegenheiten steht es dem Vikar frei, sich an den Bischof oder den Vikariatsleiter zu wenden.

Teil II: Das Gemeindevikariat

§ 6

Die Ausbildung des Vikars soll in der Regel mit einem Lehrvikariat in der Gemeinde beginnen und enden und bei verschiedenen Vikariatsleitern abgeleistet werden. Die Vikariatsleiter werden durch den Bischof im Benehmen mit der Kirchenleitung bestellt.

§ 7

Der Vikar hat am Leben der Gemeinde, der er zugeordnet ist, teilzunehmen. Der regelmäßige Besuch der Gottes-

dienste und der Gemeindeveranstaltungen gehören zu seiner Ausbildung.

§ 8

Der Vikar soll einmal im Monat zur Abhaltung eines Gottesdienstes herangezogen werden. Die Predigt ist schriftlich vorzubereiten und dem Vikariatsleiter so rechtzeitig vorzulegen, daß dieser sie mit dem Vikar durchsprechen kann. Der Erziehung zur freien Rede kommt besondere Bedeutung zu. Nach dem Gottesdienst ist der Verlauf des Gottesdienstes mit dem Vikar durchzusprechen. Dies geschieht tunlichst nicht am gleichen Tage, sondern ein bis zwei Tage nach dem Gottesdienst. Das Ziel dieser Besprechung ist es, dem Vikar Mut zu machen und ihm zugleich zu zeigen, wo seine Mängel und seine Gefahren liegen.

§ 9

Der Vikar soll im Kindergottesdienst der Gemeinde regelmäßig mitarbeiten. Soweit dieser in Gruppenform gehalten wird, nimmt der Vikar an den Vorbereitungsstunden teil und übernimmt gegebenenfalls die Leitung einer Gruppe. Die selbständige Gesamtleitung des Kindergottesdienstes ist ihm in der Regel nicht öfter als einmal im Monat an einem für ihn predigtfreien Sonntag zu übertragen. Ein schriftlicher Entwurf der Katechese ist dem Vikariatsleiter vorzulegen.

§ 10

Am Konfirmandenunterricht nimmt der Vikar zunächst als Zuhörer teil. Der Unterrichtsplan ist mit ihm zu besprechen und das Ziel des Unterrichts deutlich zu machen. Frühestens in der zweiten Hälfte des Gemeindevikariats kann er eine Konfirmandengruppe übernehmen.

§ 11

Bei Gemeindebesuchen soll sich der Vikariatsleiter möglichst von seinem Vikar begleiten lassen. Der Vikar ist vorher in die Situation des zu besuchenden Gemeindegliedes einzuführen. Im zweiten Teil des Gemeindevikariats kann der Vikar auch selbständige Gemeindebesuche machen. Er soll seine Erfahrungen, ohne Verletzung der seelsorgerlichen Verschwiegenheit, anschließend mit dem Vikariatsleiter besprechen.

§ 12

Zur Ausbildung des Vikars gehört die Einführung in die „Ordnung des kirchlichen Lebens“ und die Praxis der Amtshandlungen. Der rechte Vollzug der Handlung und das Wesen der Kasualrede sind vom Vikariatsleiter zum Gegenstand der Besprechung mit dem Vikar zu machen. Während seiner Ausbildungszeit soll dem Vikar Gelegenheit gegeben werden, in einzelnen Fällen Taufe, Trauung oder Beerdigung zu vollziehen und bei der Feier des Heiligen Abendmahls mitzuwirken.

§ 13

Über eine weitere Heranziehung des Vikars zu Gottesdiensten, zu Amtshandlungen, zu Vertretungen in anderen Gemeinden oder zu übergemeindlichen Aufgaben entscheidet auf Antrag des Vikariatsleiters der Ausbildungsdezernent.

§ 14

Der Vikar hat am Studienseminar und an Lehrgängen der Kirchenleitung teilzunehmen. Für die Studientage im Studienseminar sind keine gemeindlichen Verpflichtungen anzusetzen. Während des Gemeindevikariats hat der Vikar Anspruch auf einen freien Tag, der als Studientag benutzt werden kann. Absprachen über einen freien Montag nach Sonntagsdiensten werden durch diese Regelung nicht berührt.

Teil III: Sonderausbildung

§ 15

Die evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck gewährt ihren Vikaren zur besseren Vorbereitung auf den Dienst eine Sonderausbildung von insgesamt 6 Monaten. Diese richtet sich nach den Bedürfnissen der Landeskirche, den Fähigkeiten der Vikare sowie den zur Verfügung stehenden sachlichen und finanziellen Möglichkeiten.

§ 16

Die Sonderausbildung umfaßt das Schulvikariat an einer Lübecker Schule.

Die Sonderausbildung kann umfassen:

a) Ausbildung an einem Institut für Ehe- und Familienberatung

- b) Ausbildung an einem Oberseminar für das Religionsgespräch an Berufsschulen
- c) Ausbildung an der Missionsakademie
- d) Besuch eines Industrieseminars
- e) Einsatz in einem Arbeitszweig des Diakonischen Werkes
- f) wissenschaftliche Assistentenzeit an einer theologischen Hochschule
- g) Verwaltungspraktikum
- h) Projekteinsatz einzeln oder im Team zur Vorbereitung der wissenschaftlichen Hausarbeit nach Maßgabe der Bestimmungen der Ordnung für die theologischen Prüfungen.

§ 17

Die Zuweisung in eine der unter § 16 genannten Ausbildungsmöglichkeiten erfolgt durch den Bischof im Benehmen mit der Kirchenleitung. Der Vikar kann vorzeitig aus der Sonderausbildung abberufen werden.

§ 18

Während der Sonderausbildung untersteht der Vikar dem Leiter der jeweiligen Arbeitsstätte.

Teil IV: Studienseminar

§ 19

(1) Zur Vikariatsausbildung gehört der Besuch des Lübecker Studienseminars. Sonderregelungen kann der Bischof im Benehmen mit der Kirchenleitung treffen.

(2) Der Besuch des Studienseminars dient dazu, die in Gemeinde und Sondervikariat erhaltenen Eindrücke wissenschaftlich abzuklären und die Ausbildung für das Pfarramt abzurunden. Dabei ist darauf zu sehen, daß genügend Zeit zur Vorbereitung auf die zweite theologische Prüfung bleibt.

Teil V: Schlußbestimmungen

§ 20

Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Vikarinnen der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck.

Artikel II*)

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1966 in Kraft.

Lübeck, den 15. Januar 1973

Die Kirchenleitung
gez. Göldner
Oberkirchenrat

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung zur Regelung des Lehrvikariats in ihrer ursprünglichen Fassung vom 1. Juli 1966 (KABl. 1967, S. 233). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Vorschriften.

Bekanntmachung der Ordnung für theologische Prüfungen vom 17. Mai 1967

in der Fassung vom 3. Dezember 1969 und
in der Fassung vom 13. Dezember 1972

Nachstehend wird die Ordnung für theologische Prüfungen vom 17. Mai 1967 (KABl. 1967, S. 225) in der Fassung der Änderungen vom 3. Dezember 1969 (KABl. 1970, S. 8) und vom 13. Dezember 1972 bekanntgemacht.

Lübeck, den 15. Januar 1973

Die Kirchenleitung
gez. Göldner
Oberkirchenrat

Ordnung für theologische Prüfungen Vom 17. Mai 1967 in der Fassung vom 3. Dezember 1969 und der Fassung vom 13. Dezember 1972

I.

§ 1

(1) Für die erste theologische Prüfung finden die Bestimmungen der Ordnung für die theologischen Prüfungen in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins Anwendung.

(2) Die Prüfungskommission für die zweite theologische Prüfung besteht aus dem Bischof als Vorsitzenden, dem

leitenden Verwaltungsbeamten der Kirchenkanzlei, dem Ausbildungsreferenten bei der Kirchenleitung sowie weiteren, von dem Vorsitzenden für jede Prüfung aus den theologischen Mitgliedern der Kirchenleitung zu berufenden Mitgliedern.

(3) Nach Bedarf ist die Prüfungskommission vom Vorsitzenden durch weitere Theologen der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck und anderer lutherischer Kirchen zu ergänzen.

§ 2

Die Gesuche um Zulassung zur zweiten Prüfung sind vier Monate vor dem Prüfungstermin der Kirchenkanzlei einzureichen.

§ 3

(1) Der Vikar hat zwei Monate vor Beginn der mündlichen Prüfung der Prüfungskommission vorzulegen:

- Drei von ihm während der Vikariatszeit gehaltene Predigten, wobei die letzte nicht länger als sechs Monate zurückliegen darf. Dabei muß eine Predigt zusätzlich Exegese und Meditation mit umfassen;
- im Benehmen mit dem Vikariatsleiter zwei Stundenentwürfe, die dem Konfirmandenunterricht oder dem Religionsunterricht entstammen sollen. Dabei muß ein Entwurf Exegese und didaktisch-methodische Überlegungen enthalten;
- zwei verschlüsselte Protokolle von seelsorgerlicher Gesprächsführung aus seiner Vikariatszeit.

(2) Der Vikar hat während der Vikariatszeit binnen einer Frist von zwei Monaten eine wissenschaftliche Hausarbeit anzufertigen, die den Umfang von 40 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten soll. Die Arbeit ist spätestens zwei Monate vor Beginn der mündlichen Prüfung der Prüfungskommission vorzulegen. Das Thema der Arbeit wird von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission im Benehmen mit der Kirchenleitung nach Rücksprache mit dem Vikar festgelegt.

(3) Der Vikar hat allen Arbeiten die Versicherung hinzuzufügen, daß er sie ohne fremde Hilfe angefertigt und sich anderer als der von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient habe.

§ 4

(1) Die mündliche Prüfung umfaßt folgende Fächer mit den nachstehenden Prüfungszeiten:

- | | |
|---|------------|
| a) Predigt | 30 Minuten |
| b) Lehre vom Gottesdienst | 15 Minuten |
| c) Unterweisung | 30 Minuten |
| d) Praxis und Seelsorge | 20 Minuten |
| e) Gemeindeaufbau | 20 Minuten |
| f) Kirchenrecht und kirchliche Verwaltung | 15 Minuten |
| g) die kirchliche Situation der Gegenwart | 30 Minuten |

(2) Vikare, die bei der ersten theologischen Prüfung in der alttestamentlichen Exegese die Bewertung „ausreichend“ nicht erreicht haben, werden in der zweiten theologischen Prüfung außerdem in Exegese unter Zugrundelegung eines hebräischen Textes geprüft. Über das Ergebnis der Prüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(3) In dem Gespräch zwischen Prüfer und Kandidat bei der Anmeldung zur Prüfung wird das Prüfungsgebiet und das im Prüfungsfach geforderte Grund- und Spezialwissen bezeichnet, das damit für beide Teile verbindlich ist.

(4) In der mündlichen Prüfung muß deutlich werden, wo der Prüfer Grundwissen und wo er Spezialwissen prüft.

(5) Zur mündlichen Prüfung können mit Zustimmung des Vorsitzenden und der Kandidaten als Zuhörer zugelassen werden:

- Die Mitglieder der Kirchenleitung,
- Vikariatsleiter,
- Vikare im ersten Ausbildungsjahr.

§ 5

Der Vikar hält während des letzten halben Jahres seiner Ausbildungszeit einen Gemeindegottesdienst.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission beruft einen oder mehrere Mitglieder der Prüfungskommission, die nach Kenntnisnahme der schriftlich vorgelegten Predigt den Predigtvortrag und die liturgische Befähigung zu beurteilen haben.

§ 6

Der Vikar hält während des letzten halben Jahres seiner Ausbildungszeit eine Katechese vor einer ihm bekannten Gruppe (§ 3 Absatz 1 Buchstabe b).

Der Vorsitzende beruft einen oder mehrere Mitglieder der Prüfungskommission, die nach Kenntnisnahme des vorgelegten Entwurfes die katechetische Befähigung zu beurteilen haben.

§ 7

(1) In dem Prüfungszeugnis wird dem Vikar Bewertung gegeben für:

- die unter § 4 Absatz 1 genannten Fächer;
- Ausarbeitung der Predigten (§ 3 Absatz 1 Buchstabe a);
- Ausarbeitung der Katechesen (§ 3 Absatz 1 Buchstabe b);
- Ausarbeitung der seelsorgerlichen Gesprächsprotokolle (§ 3 Absatz 1 Buchstabe c);
- Predigtvortrag und liturgische Befähigung (§ 5);
- katechetische Befähigung (§ 6);
- wissenschaftliche Hausarbeit (§ 3 Absatz 2).

(2) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

| | |
|---------------|-----|
| Sehr gut | (7) |
| Fast sehr gut | (6) |
| Gut | (5) |
| Befriedigend | (4) |
| Ausreichend | (3) |
| Mangelhaft | (2) |
| Ungenügend | (1) |

Wertlose Leistungen werden mit Null bewertet.

(3) Wer im Gesamtergebnis aller Fächer die Bewertung „ausreichend“ nicht erreicht hat, hat die Prüfung nicht bestanden.

(4) Wer für die wissenschaftliche Hausarbeit und für die Ausarbeitung der Predigten oder für eines dieser Fächer die Bewertung „ausreichend“ nicht erreicht hat, kann sich zum nächsten Prüfungstermin zur Nachprüfung melden. Meldet er sich nicht innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der zweiten Prüfung zur Nachprüfung oder besteht er diese nicht, hat er die gesamte zweite Prüfung nicht bestanden.

(5) Das Gesamtergebnis der Prüfung, bei dessen Feststellung der Gesamteindruck, den der Bewerber gemacht hat, in angemessener Weise Berücksichtigung finden soll, wird durch die Worte

- „Sehr gut bestanden“
- „Fast sehr gut bestanden“
- „Gut bestanden“
- „Befriedigend bestanden“
- „Bestanden“
- „Nicht bestanden“

ausgedrückt und dem Bewerber bekanntgegeben.

(6) Ein Bewerber, der die Prüfung bestanden hat, erhält ein Prüfungszeugnis, das vom Vorsitzenden und allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterschrieben ist.

§ 8

Die Beschlüsse der Prüfungskommission werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9

Die nicht bestandene Prüfung kann nur einmal, und zwar regelmäßig nach einem Jahr, ausnahmsweise nach einem halben Jahr, wiederholt werden.

§ 10

(1) Tritt der Vikar ohne Genehmigung der Kirchenleitung von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Tritt der Vikar mit Genehmigung der Kirchenleitung von der Prüfung zurück, so können bereits eingereichte und mindestens als „ausreichend“ bewertete Ausarbeitungen für Predigt und Katechese für die neue Prüfung anerkannt werden.

H*)

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

Lübeck, den 15. Januar 1973.

Die Kirchenleitung
gez. Göldner
Oberkirchenrat

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Ordnung für theologische Prüfungen in ihrer ursprünglichen Fassung vom 17. Mai 1967 (KABL 1967, S. 225). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Vorschriften.

Verwaltungsvereinbarung über die Erteilung des Ev. Religionsunterrichts in öffentlichen Schulen durch kirchliche Lehrkräfte

Das Land Schleswig-Holstein und die ev.-luth. Kirchen in Schleswig-Holstein haben eine Verwaltungsvereinbarung über die Erteilung des ev. Religionsunterrichts in öffentlichen Schulen durch kirchliche Lehrkräfte getroffen, die nachstehend bekanntgegeben wird.

Lübeck, den 15. Januar 1973

Die Kirchenleitung
gez. Göldner
Oberkirchenrat

Verwaltungsvereinbarung

zwischen

dem Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Kultusminister,

und

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch die Kirchenleitung,
der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck,
vertreten durch die Kirchenleitung,
und der evangelisch-lutherischen Landeskirche Eutin,
vertreten durch die Kirchenleitung,

über

die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichts in öffentlichen Schulen durch kirchliche Lehrkräfte.

Die Vertragspartner gehen davon aus, daß es verfassungs- und schulrechtliche Aufgabe des Landes ist, die Erteilung eines regelmäßigen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach an öffentlichen Schulen zu gewährleisten. In der Regel wird diese Aufgabe durch im Landesdienst stehende und für den Religionsunterricht in den einzelnen Schularten ausgebildete Lehrkräfte (staatliche Lehrkräfte) erfüllt. Die Evangelisch-Lutherischen Kirchen im Lande Schleswig-Holstein unterstützen die Bemühungen des Landes, geeignete Lehrkräfte zu gewinnen. Soweit dadurch der Unterrichtsbedarf nicht gedeckt werden kann, gelten die folgenden Bestimmungen.

§ 1

Allgemeines

(1) Kann die Erteilung des planmäßigen Religionsunterrichts durch im Landesdienst stehende Lehrkräfte nicht sichergestellt werden, so bemühen sich die Evangelisch-Lutherischen Kirchen, für die verschiedenen Schularten persönlich und fachlich geeignete, im Dienst der Kirche stehende Lehrkräfte (kirchliche Lehrkräfte) für den Evangelischen Religionsunterricht zur Verfügung zu stellen.

(2) Die kirchlichen Lehrkräfte bleiben im kirchlichen Dienst. Ihre Rechte und Pflichten aus ihrem Dienstverhältnis bestimmen sich nach kirchlichem Recht. Die Kirchen regeln die Dienstverhältnisse in der Weise, daß die Durchführung der erteilten Unterrichtsaufträge im Rahmen dieser Vereinbarung gewährleistet ist.

(3) Die kirchlichen Lehrkräfte erwerben durch ihre Unterrichtstätigkeit in der öffentlichen Schule keinen Anspruch auf Übernahme in den Dienst des Landes.

§ 2

Lehrkräfte

Der Evangelische Religionsunterricht kann von kirchlichen Lehrkräften erteilt werden

1. in der Sekundarstufe II

- von Theologen, denen nach kirchlichem Recht die Anstellungsfähigkeit als Pastor zuerkannt worden ist,
- von Theologen nach der ersten theologischen Prüfung, sofern sie eine besondere religionspädagogische Ausbildung nachweisen,
- von Pfarrvikaren mit abgeschlossener Ausbildung,
- im Bereich der beruflichen Erstausbildung zusätzlich von Gemeindehelferinnen, Gemeindehelfern und Diakonen, wenn sie an Kursen eines katechetischen Oberseminars teilgenommen haben und die zuständige Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit den kirchlichen Aufsichtsorganen die Lehrbefähigung für den Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen festgestellt hat,

2. in der Sekundarstufe I und in der Primarstufe

- von den unter 1. a)–c) genannten Lehrkräften,
- von den unter 1. d) genannten Lehrkräften, sofern die Lehrbefähigung auch für diese Stufen festgestellt wurde,
- in Ausnahmefällen von Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfern wie auch Diakonen, wenn die zuständige Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit den kirchlichen Aufsichtsorganen die Eignung für die Erteilung des Religionsunterrichts festgestellt hat. Diese Feststellung kann von der Teilnahme an berufsbegleitenden Fortbildungskursen abhängig gemacht werden.

§ 3

Einsatz der Lehrkräfte

(1) Die Benennung der kirchlichen Lehrkräfte erfolgt im Zusammenwirken der Schulamter der Kreise und kreisfreien Städte und Leiter der höheren und berufsbildenden Schulen mit den zuständigen Propsteivorständen, die dafür „Beauftragte für den Religionsunterricht in der Schule“ bestimmen können. Diese führen eine Liste der kirchlichen Lehrkräfte, die zur Erteilung des Religionsunterrichts bereit und dafür befähigt sind. Die Eintragung in die Liste bedarf der Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsorgane. Über die Zustimmung zur Eintragung wird den kirchlichen Lehrkräften eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Den Lehrauftrag erteilt nach dieser Liste die für die Erteilung von Lehraufträgen zuständige Schulaufsichtsbehörde. Der Lehrauftrag enthält die näheren Angaben über Ort, Umfang und Dauer des Einsatzes der kirchlichen Lehrkraft.

(3) Beim Einsatz der staatlichen Lehrkräfte ist anzustreben, daß den hauptamtlich tätigen kirchlichen Lehrkräften eine Unterrichtstätigkeit an im Bereich der Kirchengemeinde oder Propstei gelegenen Schulen möglich ist.

§ 4

Die Rechtsstellung der kirchlichen Lehrkräfte

(1) Die kirchlichen Aufsichtsorgane gewährleisten für die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichts

- die Erfüllung der in § 2 genannten Bedingungen für die fachliche Eignung,
- die Erfüllung der anderen für die Erteilung des Lehrauftrages erforderlichen Voraussetzungen.

(2) Die kirchlichen Lehrkräfte unterstehen der kirchlichen Dienstaufsicht im allgemeinen, im Rahmen ihres Lehrauftrages jedoch der staatlichen Schulaufsicht.

(3) Die kirchlichen Lehrkräfte nehmen gemäß den geltenden Bestimmungen an Konferenzen, Prüfungen und anderen Schulveranstaltungen teil. Sie werden an der Durchführung von Schulprüfungen beteiligt.

(4) Die zuständige Schulaufsichtsbehörde kann im Benehmen mit den kirchlichen Aufsichtsorganen einer kirchlichen Lehrkraft den Lehrauftrag entziehen, wenn sich gegen die Person oder gegen die Unterrichtstätigkeit Einwendungen ergeben. Dem Betroffenen soll vorher Gelegenheit gegeben werden, sich zu den Gründen für den Entzug des Lehrauftrages zu äußern.

§ 5

Erstattung der persönlichen Kosten

(1) Das Land trägt im Rahmen der durch den Landeshaushalt hierfür bereitgestellten Mittel die persönlichen

Kosten der nach dieser Vereinbarung eingesetzten kirchlichen Lehrkräfte.

(2) Das Land erstattet den kirchlichen Anstellungskörperschaften für die hauptamtliche Unterrichtstätigkeit der kirchlichen Lehrkräfte

- a) Dienstbezüge einschließlich der Versorgungskassenbeiträge oder Vergütungen einschließlich der Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen und der Zusatzversicherung,
- b) Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen,
- c) Umzugskosten, wenn ein Umzug zur Erfüllung des Lehrauftrages erforderlich ist.

(3) Die Höhe der zu erstattenden Dienstbezüge und Vergütung richtet sich nach den jeweiligen geltenden Bestimmungen der Evangelisch-Lutherischen Kirchen; vor dem Abschluß von Tarifverträgen, die die Vergütung der kirchlichen Lehrkräfte betreffen, setzen sich die Kirchen mit dem Land ins Benehmen.

(4) Das Land erstattet den kirchlichen Anstellungskörperschaften für nebenamtliche Unterrichtstätigkeit die Vergütung nach dem für vergleichbare Lehrkräfte im öffentlichen Dienst geltenden Sätzen. Für eine nebenamtliche Unterrichtstätigkeit bis zu 6 Unterrichtsstunden in der Woche zahlt das Land den kirchlichen Lehrkräften unmittelbar eine Vergütung nach den für vergleichbare Lehrkräfte im öffentlichen Dienst geltenden Stundensätzen.

§ 6

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Schwierigkeiten bei der Durchführung dieser Vereinbarung werden durch zusätzliche Übereinkünfte zwischen dem Landesschulamt und den kirchlichen Aufsichtsorganen behoben.

(2) Die kirchlichen Lehrkräfte, die vor Abschluß dieser Vereinbarung Evangelischen Religionsunterricht erteilt haben, ohne die fachlichen Voraussetzungen zu erfüllen, können weiter beschäftigt werden. Die kirchlichen Aufsichtsorgane können diese Weiterbeschäftigung jedoch von der Teilnahme an Fortbildungskursen abhängig machen.

(3) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. August 1972 in Kraft. Sie kann bis zum 1. April eines jeden Jahres zum Ende des Schuljahres gekündigt werden.

(4) Durch diese Vereinbarung tritt die Vereinbarung über die Durchführung des Religionsunterrichts an den Berufsschulen vom 1. August / 4. September 1963 (NBl. KM. Schl.-H. S. 224) außer Kraft.

Der Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein
Im Auftrage
gez. Dr. Grothusen

Kiel, den 16. Oktober 1972

Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Schleswig-Holsteins

gez. Dr. Fr. Hübner gez. Dr. Grauheding
Der Vorsitzende Der Präsident
der Kirchenleitung des Landeskirchenamts

Kiel, den 21. Oktober 1972

Die Kirchenleitung der Evangelisch-lutherischen
Kirche in Lübeck

gez. Prof. D. H. Meyer
Der Vorsitzende
der Kirchenleitung

Lübeck, den 31. Oktober 1972

Die Kirchenleitung der evangelisch-lutherischen
Landeskirche Eutin

gez. Kieckbusch gez. Göbel
Bischof Oberkirchenrat

Eutin, den 23. November 1972

Bekanntmachung zur Kirchhofsordnung der Kirchengemeinde Behlendorf

Hiermit wird bekanntgemacht, daß die Kirchenleitung die Kirchhofsordnung der Kirchengemeinde Behlendorf in der Fassung vom 15. 12. 1972 kirchenaufsichtlich genehmigt hat.

Die Kirchhofsordnung liegt ständig im Pastorat Behlendorf zur Einsichtnahme aus.

IV. Kirchliche Organe

Vertreter in der 5. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

(vgl. KABL. 4/1972, S. 84)

Von der VIII. Synode der Ev.-luth. Kirche in Lübeck wurden am 28. 2. 1973 folgende Nachwahlen vorgenommen:

als 2. Stellvertreter
für das weltliche Mitglied Kirchenamtsrat
Dipl.-Ing. Döring: Adolf Tropic

als 2. Stellvertreter
für das weltliche Mitglied
Oberstudienrat Dr. Steinger: Präses Dr. Erich Carus

Verfassunggebende Synode der Nordelbischen Evang.-luth. Kirche

Von der VIII. Synode der Ev.-luth. Kirche in Lübeck wurden am 6. 12. 1972 folgende Nachwahlen vorgenommen:

Für das ausgeschiedene
Mitglied Oberstudienrat Amtmann
Dr. Gerhard Steinger: Manfred Braasch

und als dessen Stellvertr.: Kirchenamtsrat i. R.
Olaf Vahl

Als Vertreterin für das Frau Studienrätin
Mitglied Frau Else Witzel: Hildegard Prüsse.

Synodalkommission der Nordelbischen Evang.-lutherischen Kirche

Von der VIII. Synode der Ev.-luth. Kirche in Lübeck wurde am 28. 2. 1973 folgende Nachwahl vorgenommen:

Für das ausgeschiedene
Mitglied Regierungsdirektor
Hans Bötel:

Stadtmann
Gerhard Furchner

Kammer für Amtszucht der ev.-luth. Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg (vgl. KABL. 4/1972 S. 84)

Die personelle Besetzung der Kammer für Amtszucht in der Amtszeit vom 1. 1. 1973 bis zum 31. 12. 1978 ist folgende:

- A.
1. der Vorsitzende Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht
Hans Peters
238 Schleswig, Schneidemüller Str. 64
Tel.: (0 46 21) 2 64 26
 2. ein beisitzender Pastor Pastor Rudolf Meinhof
2245 Tellingstedt / üb. Heide
Tel.: (0 48 38) 3 29
 3. ein beisitzender Kirchenverwaltungsrat
Kirchenbeamter (Art. 3) Hans-Jochen Maletzky
23 Kiel, Dänische Str. 27/35
Tel.: (04 31) 4 07 91 (4 07 92 11
Durchwahl)
 4. der Stellvertreter des Kirchenamtmann
beisitzenden Kirchen- Hans-Helmut Jöhnk
beamten 23 Kiel, Dänische Str. 27/35
Tel.: (04 31) 4 07 91 (4 07 92 21
Durchwahl)

5. der Stellvertreter des weiteren Beisitzers
Geschäftsführer
Hermann Schumacher
2 Hamburg-Rahlstedt, Baben-
stieg 12 c
Tel.: (0411) 6 77 88 79

durch die Ev.-Luth. Landeskirche
Schleswig-Holsteins,

- B.
1. ein beisitzender Pastor
Pastor Hans-Jürgen Wenn
2 Hamburg 26, Sieveking-
allee 85
Tel.: (0411) 21 55 12
2. der rechtskundige
Beisitzer, der den Vor-
sitzenden vertritt
Vorsitzender Richter am
Landgericht Hamburg
Helmut Teichert
2057 Wentorf / üb. Reinbek,
Bez. Hamburg, Flurstr. 23
Tel.: (0411) 7 20 29 98
3. der Stellvertreter
eines beisitzenden
Pastors
Pastor Reinhold Gerber
2 Hamburg 76, Wohldorfer
Str. 30 a
Tel.: (0411) 29 51 66

durch die Ev.-luth. Kirche im
Hamburgischen Staate,

- C.
1. ein weiterer Beisitzer
Amtsrat i. R. Georg Wich-
mann
24 Lübeck, Nebenhofstr. 5
Tel.: (0451) 8 21 58
2. der Stellvertreter eines
beisitzenden Pastors
Pastor Hans Meiswinkel
2427 Malente-Gremsmühlen,
Bahnhofstr. 64
Tel.: (0 45 23) 26 39
3. der Stellvertreter des
rechtskundigen
Beisitzers
Präsident des Landgerichts
Lübeck
Dr. Herbert Tietgen
24 Lübeck, Eschenburgstr. 37
Tel.: (0451) 3 12 71

durch die Ev.-luth. Kirche in Lübeck und die
Ev.-luth. Landeskirche Eutin gemeinsam.

Synode

Pastor Klaus-Henning Tappe wurde von der VIII. Synode der Ev.-luth. Kirche in Lübeck am 22. 1. 1973 zum Ständigen Vertreter des Seniors gewählt. (Vgl. Kirchengesetz zur Wahrnehmung der bischöflichen Aufgaben in der Ev.-luth. Kirche in Lübeck vom 9. 11. 1972 — KABL 3/1972 S. 77.)

Gem. Artikel 66 Abs. 2 der Kirchenverfassung ruht für Pastor Tappe die Mitgliedschaft in der Synode für die Dauer dieser Tätigkeit in der Kirchenleitung.

V. Personalnachrichten

Kirchenleitung

Die Synode hat am 22. 1. 1973 Pastor Klaus-Henning Tappe zum ständigen Vertreter des Seniors gewählt. Pastor Tappe wird am 25. 3. 1973 innerhalb eines Gottesdienstes im Dom durch Senior Stoll in sein neues Amt eingeführt.

Pastoren

In den Ruhestand tritt:
Pastor Dr. Horst Scheunemann, St. Gertrudgemeinde, mit Wirkung zum 1. 4. 1973 wegen Erreichung der Altersgrenze.

Berufen wurde:

Als Pastor auf Lebenszeit der bisherige Hilfsprediger Wolfgang Grusnick mit Wirkung vom 1. 2. 1973. Ihm wurde die Pfarrstelle Dom II übertragen; die Einführung ist am 18. 2. 1973 erfolgt.

Übernommen in den Dienst der Ev.-luth. Kirche in Lübeck wurde:

Gem. Artikel 66 Abs. 3 der Kirchenverfassung nimmt die Mitgliedschaft wahr der gewählte Stellvertreter Pastor Eberhard von Dessien.

Wahlkollegium

Für das Mitglied Dr. Horst Gehrman, nunmehr Kraft seines Amtes als Synodenvorstandsmitglied dem Wahlkollegium angehörend, war eine Zuwahl erforderlich.

Die VIII. Synode der Ev.-luth. Kirche in Lübeck hat am 6. 12. 1972 Oberstudienrat Karl-Heinz Prüßmann in das Wahlkollegium gewählt.

Rechtsausschuß

Die VIII. Synode hat am 28. 2. 1973 als Nachfolger von Pastor Tappe Pastor Hans-Joachim Diebenkorn in den Rechtsausschuß gewählt.

Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit

Die VIII. Synode hat am 28. 2. 1973 als Nachfolger von Pastor Tappe Pastor Eberhard von Dessien in den Öffentlichkeitsausschuß gewählt.

Missionsbeirat

Für die neue Amtszeit des Missionsbeirates vom 1. 3. 1973 bis zum 29. 2. 1976 wurden von der Kirchenleitung gem. § 2 der Ordnung des Lübecker Missionsbeirates (KABL 1959 S. 33/34) berufen:

Pastor Walter Ahrens
Bankkaufmann Kaspar von Borries
Studienrätin a. D. Dora Clemens
Pastor Eberhard von Dessien, geschäftsf. Vors.
Dipl.-Ing. Paul Döring
Herrn Karl Förster
Pastor Peter Hanne
Jugendsekretärin Friederike Meyer
Bischof Prof. D. Heinrich Meyer
Konrektorin Ingeborg Podjaski
Pastor Alfred Reinholtz
Pastor Joachim Siemers
Kirchenamtsrat Adolf Tropsf
Pastor Richard Waack
Stadtamtman Werner Völsing.

Heimvorstand des Christophorushauses Bäk

Gemäß § 2 der Ordnung für die Leitung und Verwaltung des Christophorushauses Bäk bei Ratzeburg (KABL 1967 S. 234) wurde mit Wirkung vom 1. 3. 1972 Pastor Hans-Jürgen Gorgs als Gemeindepastor in den Heimvorstand berufen.

Pastor Heinrich Gauß mit Wirkung vom 1. 4. 1973 unter gleichzeitiger Berufung in die landeskirchliche Pfarrstelle des Studentenpfarramtes.

Beauftragt wurde:

Pastor (Hilfsprediger) Lothar Förster, bisher der Luther-gemeinde zugeordnet, mit der kommissarischen Verwaltung der II. Pfarrstelle der St. Markusgemeinde ab 19. 3. 1973.

Vikare

In das Lehrvikariat übernommen wurde:
der Kandidat Burkhard Meyer.

Zweite theologische Prüfung

Die 2. theologische Prüfung bestanden, und zwar mit „gut“, die Kandidaten

Dr. Henning Paulsen
Heinz Rußmann
Immo Zillinger.

Ihnen wurde auf Antrag die Anstellungsfähigkeit für die Ev.-luth. Kirche in Lübeck verliehen.

Ordinationen

Am 11. 3. 1973 wurden in St. Aegidien ordiniert:
die Pastoren
Dr. Henning Paulsen
Heinz Rußmann
Immo Zillinger.

Hilfsprediger

Als Hilfsprediger mit der Amtsbezeichnung „Pastor“
wurden in den Dienst der Ev.-luth. Kirche in Lübeck über-
nommen:

Die Pfarramtskandidaten

Heinz Rußmann mit Wirkung vom 15. 3. 1973 unter

Zuordnung zum Dienst in der St. Christophorusgemeinde.

Immo Zillinger mit Wirkung vom 15. 3. 1973 unter
gleichzeitiger Beauftragung mit der kommissarischen Ver-
waltung der Pfarrstelle Luther II.

Kirchenkanzlei

Ernannt wurden:

Kirchenoberbaurat Dipl.-Ing. Friedrich Zimmermann
zum Kirchenbaudirektor mit Wirkung vom 1. Januar 1973

Kirchenamtman Horst Kairies
zum Kirchenamtsrat mit Wirkung vom 1. Januar 1973

Kirchenamtman Adolf Tropf
zum Kirchenamtsrat mit Wirkung vom 1. Januar 1973.

VI. Mitteilungen

Der Justizminister des Landes Schleswig-Holstein hat
den im Landesdienst stehenden Oberpfarrer Heinz Leh-
mann mit Wirkung vom 1. 2. 1973 versetzt. Seine Tätig-
keit als Seelsorger an der Justizvollzugsanstalt Lübeck ist
damit beendet.